



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Themen möchten wir Sie heute gerne informieren:

Thema: Aktualisierte Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III

seit dem 21.07.2021 sind die geänderten Empfehlungen des Beirats veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen sind:

- Zur Referenzauswahl (Seite 11 im Dokument) wurden erstmals Erläuterungen zur Ziehung einer Stichprobe im Rahmen des Referenzauswahlverfahrens aufgenommen.
- Die "Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen im Rahmen der Maßnahmezulassung" (Seite 16 ff.) wurden erweitert.
Zudem ist eine Konkretisierung zur Teilnehmerzahl erfolgt, u.z. dass
"Die tatsächliche Teilnehmerzahl bei der Maßnahmedurchführung kann von der im Zertifikat angegebenen Gruppengröße abweichen, solange gewährleistet bleibt, dass die mit der Maßnahmekonzeption zugelassenen Rahmenbedingungen das ermöglichen (z.B. Räumlichkeiten, Ausstattung, didaktisches Konzept, Lehrpersonal, spezifische bundes- und landesrechtliche Vorgaben etc.)".

Unter folgendem Link finden Sie die Empfehlungen www.cert-it.com/downloads-azav.html

Thema: Zulässigkeit der Aufnahme von Regelungen zu Probezeiten in Teilnehmerverträgen.

Wie uns das BMAS und die DAkkS mitteilte, ist eine Vereinbarung einer Probezeit in Umschulungsverträgen möglich.

Folgender Hintergrund:

Ein Umschulungsverhältnis (...) stellt einen Unterfall des Dienstverhältnisses dar. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG sind auf Umschulungsverhältnisse die Vorschriften des BBiG über das Berufsausbildungsverhältnis (§§ 10 ff. BBiG) nicht anwendbar. Dementsprechend kann die Regelung in § 20 BBiG zur Probezeit nicht auf Umschulungsverhältnisse angewandt werden. Für Umschulungsverhältnisse gelten die Vorschriften über Dienstverhältnisse (§§ 620 ff. BGB). Die Vereinbarung einer Probezeit in Umschulungsverträgen ist unter den Voraussetzungen des § 622 Absatz 3 BGB grundsätzlich möglich und zulässig. Der Umschulungsvertrag endet grundsätzlich mit Zweckerfüllung, d.h. mit erfolgreichem Abschluss der Maßnahme. Ist der Umschulungsvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, endet er mit deren Ablauf (§ 620 BGB). Im Falle der Vereinbarung einer Probezeit kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Nach § 622 Absatz 4 Satz 1 BGB kann im Geltungsbereich eines Tarifvertrages auch eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken gegen die Vereinbarung einer Probezeit in Umschulungsverträgen.

Bitte beachten Sie, welcher Teilnehmervertrag Ihrer Maßnahmezulassung zugrunde liegt. Möchten Sie nachträglich eine Probezeit in den Vertrag aufnehmen, so teilen Sie uns dies bitte unter Vorlage dieser Version mit.

Herzliche Grüße

Ihre Cert-IT

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Am Bonner Bogen 6
53227 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)